

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg**

**Staat Brandenburg**

**Potsdam, 1946**

2. Jg. 15. Sept. 1947 Nr. 2

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4781**





# Mitteilungsblatt

für die

## SCHULEN UND VOLKSBILDUNGSÄMTER DES LANDES BRANDENBURG

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

2. Jahrgang

Potsdam, den 15. September 1947

Nummer 2

### Inhalt des amtlichen Teils

Ob.-Reg.-Rat R. Kade: Verkehrserziehung der Jugend	5		mie, Physik, Erdkunde einschl. Mineralogie sowie Geologie und Mathematik . . . . .	9
+ Kinderhort als Ergänzung der Schule	7			
RdErl. Nr. 350: Mitführung fremder Kinder durch Umsiedler . . . . .	7	RdErl. Nr. 363: Mitwirkung der Jugendämter bei der Einrichtung und Betreuung von Kindergärten . . . . .		10
RdErl. Nr. 351: Bedarf an Lehrern d. russ. Sprache	7	RdErl. Nr. 364: Erstattung von Dienstreisekosten für Lehrer . . . . .		10
RdErl. Nr. 352: Russische Lehrbücher zum neuen Schuljahr . . . . .	7	RdErl. Nr. 365: Finanzierung der Kreislehrertagung		10
RdErl. Nr. 353: Berufsmusiker, Kunstausschüsse für Musik (Prüfungsausschüsse), Kapellmeister und Kapellenleiter, Musiker als Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende, Berufsvermittlung, Nebenberufler, Laienkapellen . . . . .	8	RdErl. Nr. 366: Stoffverteilungsplan für Geschichte		11
RdErl. Nr. 354: Bezug des „Mitteilungsblattes“ durch alle Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg . . . . .	8	RdErl. Nr. 367: Kreis- und Stadtschulbildstellen-Beiräte . . . . .		11
RdErl. Nr. 355: Verkehrserziehung . . . . .	9	+ Noch nicht eingegangene Bestelllisten des Verlages „Volk und Wissen“ . . . . .		11
RdErl. Nr. 356: Genehmigungspfl. Ausstellungen . . . . .	9	+ Sammlung von Altpapier . . . . .		12
RdErl. Nr. 357: Suchdienst nach dem Kartoffelkäfer	9	+ Vorbereitungen zum neuen Schuljahr		12
RdErl. Nr. 358: Universitätsstudium von Neulehrern	9	+ Schülerarbeiten im Kulturbundhaus Potsdam . . . . .		12
RdErl. Nr. 359: Ausbildung der Schulamtsbewerber	9	+ Schulfilm über d. Töpferei in Velten		12
RdErl. Nr. 360: Bekämpfung von Kohlendiebstählen bei der Reichsbahn . . . . .	9	+ 97% der Lehrer gewerkschaftlich organisiert . . . . .		12
RdErl. Nr. 361: Soziale Herkunft der Schüler an Oberschulen . . . . .	9	+ Löschpapier . . . . .		12
RdErl. Nr. 362: Aufstellung der vorhandenen Lehrmittel für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde einschl. Mineralogie sowie Geologie und Mathematik . . . . .	9	+ Kuscinski: „Die Bewegung der deutschen Wirtschaft“ . . . . .		12
		+ Lehrer suchen Bücher . . . . .		12
		Beilage: Verkehrsregeln		

## Verkehrserziehung der Jugend

Von Oberregierungsrat Rudolf Kade,  
Leiter des Dezernats Kraft und Verkehr der Abteilung Polizei der Landesregierung Brandenburg

Der verbrecherische Krieg hat zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben geführt. Um so kostbarer ist die heranwachsende Generation und die Bewahrung der Jugend vor Gefahren jeglicher Art und damit auch vor jenen, welche im Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen drohen. Es ist Aufgabe der Polizei, die für die Regelung des Verkehrs geltenden Gesetze und Verordnungen durchzusetzen und gegebenenfalls gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten. Sie wirkt außerdem vorbeugend, warnend, helfend, aufklärend und belehrend, so auch durch die Veranstaltung von Verkehrserziehungswochen. Die im vergangenen Jahre im Land Brandenburg durchgeführte Verkehrserziehungswoche hat ein merkliches Absinken der Verkehrsunfälle zur Folge gehabt. Diese Tatsache ist ein Ansporn zu weiterer Arbeit und zu wachsendem Erfolg. Die Deutsche Verwaltung des Innern, Berlin, hat angeordnet, daß in der Zeit vom 12. bis 18. Oktober des Jahres eine Verkehrserziehungswoche in der gesamten sowjetischen Besatzungszone Deutschlands stattfinden soll.

Die Verkehrserziehung der Jugend läßt sich die Polizei, welche nicht als Kinderschreck, sondern als Freund der Jugend gelten will, zwar angelegen sein lassen, sie ist aber vornehmlich die Aufgabe der

Eltern und ganz besonders der Lehrerschaft. Diese Belehrung und Erziehung ist eine Aufgabe der Schule, die nicht nur in einer Verkehrserziehungswoche ihr Genüge finden kann. Verkehrsunterricht gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch für die heranwachsende Jugend in jeglicher Art von Schulen. Das von den ersten Schuljahren an in die Köpfe hineingepflanzte Wissen um die Gefahren des Verkehrs und die Anwendung dieses Wissens in einem verkehrsrichtigen Verhalten soll für das ganze Leben Früchte tragen.

Es hat auch in früheren Zeiten Verkehrsunfälle gegeben. Mit der wachsenden Bevölkerungsdichte, mit der gesteigerten Zivilisation und ihren technischen Errungenschaften, insbesondere mit der Motorisierung und der damit verbundenen Geschwindigkeit und Wucht der Kraftfahrzeuge sind die Gefahren des Verkehrs wesentlich gesteigert. Zu allen Zeiten ist der Mensch Träger und Opfer der Verkehrsfragen gewesen. Das gilt auch für die Jetztzeit. Unwissenheit, Widerspenstigkeit, Schwerfälligkeit, Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Gedankenlosigkeit, Leichtsinn, Hast und Übereilung (so auf dem Hinweg zur Schule), Übermut, Waghalsigkeit, Gewissenlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und Trunkenheit,



alle diese menschlichen Unzulässigkeiten und die Sucht, Fehler nur bei anderen zu suchen, liegen ursächlich den Verkehrsunfällen zugrunde. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, durch Erziehung und Vermittlung von Wissen den unermüdlichen Kampf gegen die Leben, Gesundheit und hohe Sachwerte vernichtenden oder schädigenden Verkehrsunfälle auch ihrerseits zu führen.

Alle den Verkehr betreffenden Gesetze und Bestimmungen, wie die Weisungen und die Tätigkeit der Polizei dienen der reibungslosen, im Fluß zu haltenden Abwicklung des Verkehrs unter Wahrung größtmöglicher Sicherheit. Das Fehlen solcher Regelung und Tätigkeit würde zu einer unheilvollen und gefahrerfüllten Anarchie auf dem Gebiete des Verkehrs führen. Die Ordnung liegt im Interesse der Gesamtheit, der Einzelne hat sich dem Wohle des Volkes unterzuordnen, er hat als Mitglied der Verkehrsgemeinschaft Verkehrsdisziplin zu wahren, die zugleich seiner eigenen Sicherheit dient. Das ist der übergeordnete Gedanke des Verkehrsunterrichts.

Voraussetzung des Verkehrsunterrichts ist die Kenntnis der wesentlichen Verkehrsregelung. Hier kommt der Lehrerschaft das beigelegte Merkblatt zu Hilfe. Es enthält die Verkehrsregeln für Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer, Gespannführer und für das Treiben und Führen von Tieren zusammengefaßt, denn auch der Fahrer ist Fußgänger, wie der Fußgänger die für Fahrzeuge geltenden Fahrregeln kennen muß.

Von grundlegender Bedeutung ist die Methodik des Verkehrsunterrichts und damit der Verkehrserziehung. Nirgends weniger als auf diesem Gebiet ist ein trockenes Vortragen und Auswendiglernen am Platze. Gibt es etwas Lebensvolleres als den auf den Straßen der größeren Städte — und auch die Landbevölkerung kommt zur Großstadt — wogenden Verkehr! In den kleineren Städten und in den Dörfern ist die frühere Stille der Unruhe des Durchgangsverkehrs gewichen. Auf den Landstraßen rasen die Automobile mit einer Geschwindigkeit daher, die man in früheren Zeiten in das Reich der Fabel verwiesen hätte. Gefahren des Verkehrs überall! Augen auf, Ohren auf!

Warum gibt es einen Bürgersteig (Gehsteig) im Gegensatz zur Fahrbahn? Mit solcher Fragestellung tritt das Kernproblem des Verkehrsunterrichts in den Vordergrund: Das „Warum“.

Jede für den Verkehr geltende Bestimmung hat ihren Grund und Zweck. Der Lehrer und die Lehrerin mache es der Schülerschaft nicht bequem, welche zu eigenem Denken und zur Einsicht erzogen werden und selbst die Gründe herausfinden soll, warum das alles so verordnet und geregelt ist, und warum man sich danach zu richten hat.

An Hand des zur Verfügung gestellten Merkblattes lassen sich eine Unzahl von Beispielen finden. Tatsächliche Vorkommnisse sind zu verwerten. Es wäre ein schlechter Pädagoge, dessen Phantasie bei einem so lebendigen und wirklichkeitsnahen Unterrichtsstoff versagen würde.

Eine Anzahl von erfahrungsgemäß durch Jugendliche getätigten Verkehrssünden seien beispielsweise nachfolgend aufgeführt: das schräge Überqueren der Fahrbahn, das Unterlassen, zuerst links und dann rechts zu sehen, das Unterschätzen der Geschwindigkeit nahender Kraftfahrzeuge, der Aufenthalt auf Trittbrettern der Straßenbahn, das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Absteigen außerhalb der eigentlichen Haltestellen, der Verstoß gegen die Regel „Linke Hand am linken Griff“, das Hängen an Fahrzeuge durch Fußgänger und Radfahrer, die Mitnahme von Freunden und Freundinnen auf dem

Fahrrad, das Neben- statt Hintereinanderfahren, das freihändige Radfahren, das Nehmen der Füße von den Pedalen, das Fahren vom Gepäckständer aus, das Rasen von Radfahrern und die Versuche, andere — auch Kraftfahrzeuge — zu überholen, das Hineingleiten des Rades in die Straßenbahnschiene, das Kurvenschneiden und die Außerachtlassung der Vorsicht beim Linkseinbiegen und der damit verbundenen Straßenüberquerung, das Spielen auf der Fahrbahn, so die Kreidespiele auf dem Asphalt, das im Eifer des Spieles erfolgende Nachlaufen vom Bürgersteig nach dem auf die Fahrbahn rollenden Ball oder Kreisel, das Rollern und Rollschuhlaufen auf der Fahrbahn, das Herunterrollen mit dem Handwagen auf abschüssiger Fahrbahn unter Lenkung der von den Beinen gesteuerten Deichsel, das Rodeln auf den in die Fahrbahn einmündenden Hängen, das Bauen auf der Fahrbahn mit Ziegeln oder anderen Steinen und deren Liegenlassen. Diese Beispiele von Verkehrssünden, durch die man sich selbst und andere gefährdet, lassen sich vielfach vermehren. Überall erhebt sich die Frage, warum das alles — abgesehen vom Verbot — unterlassen werden muß und außerdem die Frage, was richtig ist und was falsch ist. Geistige Mitarbeit der zu Belehrenden, darauf kommt es an. Das Bild an der Schultafel, so die aufgezeichnete Straßenkreuzung, belebt den Unterricht. Verkehrsunterricht darf Langeweile nicht aufkommen lassen. Aufsätze über Verkehrsthemen sind wertvoll; Hausaufsätze kommen zugleich den interessierten Eltern zugute. Zeichnungen der Schüler und Schülerinnen regen die Phantasie an. Den Vorgeschrittenen kann zur Lösung mit Zeichnung die Aufgabe gestellt werden, wer an einem Verkehrsunfall die Schuld trägt. Das Entwerfen von Verkehrsplakaten und Bildern für Diapositive durch begabte Ältere (Fachschulen) läßt Wertvolles erwarten. Lob und Prämien steigern den Ehrgeiz und die Leistungen.

Der Unterricht im Schulraum wird ergänzt durch praktische Belehrung auf dem Schulhof. Dort wird eine Straßenkreuzung markiert. Ein Schüler sei Verkehrsschutzmann oder eine Schülerin Verkehrspolizistin. Schüler und Schülerin geben zu Fuß und Rad das Verkehrspublikum ab. In den Städten aber führe man die Schulklasse nach Vereinbarung mit der Polizei zu einem geeigneten mit Verkehrspolizei besetzten Verkehrsknotenpunkt und übe praktisch unter Mitwirkung und Belehrung durch die Verkehrspolizei. Während der Verkehrserziehungswoche werden Verkehrsdiapositive gezeigt. Außerdem werden in der Wochenschau „Der Augenzeuge“ geeignete Szenen vorgeführt. In der Zeit vom 12. bis 18. Oktober gelangt in den 40 führenden Filmtheatern der Zone der Film „Mir passiert nichts“ zur Aufführung und zeigt Unfälle, die durch Unachtsamkeit und Sorglosigkeit hervorgerufen worden sind. Der Berliner Sender wird während der Verkehrserziehungswoche im „Kinderfunk“, „Schulfunk“, „Jugendfunk“, „Frauenfunk“, „Fragen und Antwort“, „Landfunk“ und „Pulsschlag der Zeit“ Sendungen bringen.

Auch die Jugend kann im Kampf gegen die Verkehrsgefahren helfen, so durch Warnung Unverständiger und durch Behütung der Kleinkinder. Ich sah eine Schülerin, die einem den Weg mit dem Stock abtastenden Blinden über die verkehrsbelebte Straße hinweghalf, und einen Knaben, der ein altes Mütterchen zurückhielt, welches das polizeiliche Sperrzeichen übersehen hatte.

Verkehrserziehung der Jugend ist eine schöne und dankbare Aufgabe für die Schulen. Lehrer und Lehrerinnen, helft Verkehrsunfälle verhüten! Helft der Polizei!



## Kinderhort als Ergänzung der Schule

Auf einer vom Referat Sozialerziehung des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst des Landes Brandenburg in Potsdam veranstalteten Arbeitstagung der Kreisreferentinnen für Kindergärten und Heime wurde die Frage der Erziehung und außerschulischen Betreuung der schulpflichtigen Jugend behandelt. Die Leiterin des Provinzial-Aufnahme- und -Beobachtungshomes für schwer erziehbare Kinder, Frau Dr. Schmidt, beleuchtete das Erziehungsproblem vom ärztlichen Standpunkt und ging auf die organische Entwicklung des Schulkindes ein, um so die Aufgaben der Erziehung klarzulegen.

Frau Dr. Schmidt betonte, daß die Hauptintensität des Wachstums beim Kind bis zu seinem 10. oder 12. Lebensjahr in der Ausbildung der pulsierenden Körperorgane, vor allem des Herzens, liegt. Das Verhältnis zwischen Atem und Puls, das beim Erwachsenen in dem bestimmten Verhältnis 1:4 festliegt, ist beim Kind unregelmäßig und wird erst während dieser Zeit ausgebildet. Das Kind ist also mit der Schaffung des rhythmischen Einklanges beschäftigt. Das äußert sich sowohl im Körperlichen wie im Geistigen. Das Kind braucht während dieser Jahre besonders nötig geordnete Verhältnisse und einen geregelten, harmonischen Tagesablauf. Daraus ergeben sich die Aufgaben, die der Erziehung zufallen.

Die mütterliche Atmosphäre, in der diese Voraussetzungen zur ungehinderten Entwicklung des Kindes gegeben sind, müssen eine große Anzahl von Schulkin-

dern heute entbehren. Hier fällt den Kindergärten, Kinderheimen und -horten die große Aufgabe zu, diesen Kindern die Umwelteinflüsse zu vermitteln, die sie zur Weiterbildung ihrer Anlagen benötigen. Die Beobachtungsergebnisse des Provinzialheimes für schwer erziehbare Kinder zeigen, daß die sogenannte schwere Erziehbarkeit bei einem sehr großen Teil der Kinder nur durch schlechte Umwelteinflüsse hervorgerufen ist und bereits nach kurzem Aufenthalt im Heim beseitigt werden kann.

Die Kindergärten und Heime haben bisher bei der Durchführung dieser Aufgabe recht gute Erfolge zu verzeichnen. Die Kindergärtnerinnen werden zu den Lehrerkonferenzen hinzugezogen und nehmen an den Seminaren für Junglehrer in den Unterrichtsstunden Psychologie, Pädagogik und Geschichte teil. Auch die Kinderhorte müssen eine Ergänzung der Schularbeit bilden. In einigen Kreisen des Landes Brandenburg wurden bereits Versuche unternommen, die Junglehrer in Arbeitsgemeinschaften mit der Freien Deutschen Jugend für die außerschulische Betreuung in den Kinderhorten zu interessieren. Es wurden Interessengruppen der Kinder gebildet, in denen Musik, Sport und Laienspiel gepflegt werden. Nur wenn eine organische Verbindung der Schule mit dem Kinderhort, wie sie auf dieser Arbeitstagung gefordert wurde, zustande kommt, kann die Erziehung und Betreuung der Kinder so durchgeführt werden, daß das Ziel der Schulreform erreicht wird, Charaktere zu formen und Persönlichkeiten zu bilden.

## Runderlasse und Mitteilungen

### Mitführung fremder Kinder durch Umsiedler

Runderlaß Nr. 350

2. August 1947 / VdM-51 LJA

Es ist in einigen Fällen festgestellt worden, daß Umsiedler fremde Kinder mit sich führen, die sie unter ihrem Namen angemeldet und für eigen ausgegeben hatten. Da angenommen werden muß, daß sich derartige Fälle häufiger ereignen, müssen beim Grenzübertritt von Umsiedlern mit Kindern, aber auch bei deren späterer Ansiedlung die Personalien nach Möglichkeit so geprüft werden, daß dies verhindert werden kann. Dies wäre insbesondere die Aufgabe der Dienststellen des Amtes für Deutsche Umsiedler, der Polizei, eventuell auch der Standesämter. Es wird jedoch Fälle geben, in denen infolge Fehlens irgendwelcher gültiger Personalpapiere hierüber keine beweiskräftigen Unterlagen vorhanden sind.

Hier ist es dann vor allem die Aufgabe der Jugendämter und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Gemeindejugendkommissionen sowie der Fürsorgekräfte der Sozial- und Gesundheitsämter, schließlich auch der Schulen, in allen verdächtig erscheinenden Fällen geeignete Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls dem zuständigen Vormundschaftsgericht Meldung zu erstatten, damit dieses vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen einleiten kann.

An die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Jugendämter.

### Bedarf an Lehrern der russischen Sprache

Runderlaß Nr. 351

14. August 1947 / VdM-55 He

(Bereits mitgeteilt)

In Ergänzung zu den Runderlassen Nr. 225 vom 20. Februar 1947, MBl. Nr. 9, 1. Jg., S. 51, und Nr. 239 vom 1. März 1947, MBl. Nr. 10, 1. Jg., S. 56, werden die Schulräte darauf hingewiesen, daß die Anmeldung von Hörern für die Brandenburger Ausbildungslehrgänge für Lehrer der russischen Sprache in keinem Verhältnis zur hohen Zahl der Bedarfsanmeldungen steht. Da im Schuljahr 1948/49 jeder Kreis nur die Anzahl an Lehrern für den russischen Unterricht zugewiesen bekommen kann, die er dem Lehrgang in Brandenburg (Havel) gestellt hat, ist es dringend erforderlich, daß die Werbearbeit in den einzelnen Kreisen viel intensiver, und zwar unter Mit-

arbeit der FDJ, der antifaschistischen Parteien, der Bürgermeister, der Berufsberatungsämter usw. durchgeführt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Kreisschulrat im Einklang mit seiner Bedarfsanmeldung etwa die Hälfte der notwendigen Anzahl an zukünftigen Lehrern zum 1. September nach Brandenburg zum Lehrgang entsendet, die andere Hälfte bis spätestens **1. November**, z. B. der Kreis Zauch-Belzig braucht 36 Russischlehrer, muß also durch lebendige Werbung erreichen, daß bis zum 1. September etwa 18 zukünftige Lehrer auf den Lehrgang entsendet werden, die übrigen 18 bis zum 1. November. Die Interessenten brauchen keine Vorkenntnisse im Russischen zu haben.

### Russische Lehrbücher zum neuen Schuljahr

Runderlaß Nr. 352

14. August 1947 / VdM-55 He

Der Anfangsunterricht im Russischen ist in allen 5. Klassen einheitlich nach dem Lehrbuch von Prof. M. Woltner „Mein russisches Lehrbuch“, Teil I (Verlag Volk und Wissen, Bestellnummer 3020) durchzuführen. Für die Fortgeschrittenen wird der II. Teil desselben Lehrbuches, der jetzt erschienen ist, benutzt.

In Ausnahmefällen, in denen anschließend an den I. Teil der Fibel „Wir lernen Russisch“ bereits der zweite Teil dieser Fibel beschafft worden ist, kann nach dieser Fibel und anschließend daran nach Woltner, Teil II, unterrichtet werden.

Als ergänzende Literatur können, je nach dem Niveau der Klasse, die im Verlage Zerrgibel, Gera, erschienenen Russischen Lesebogen, Heft 1 und 2, sowie die Veröffentlichungen des Verlages Volk und Wissen (Woltner „Gedichte und Reime“, Best.-Nr. 3028; Puschkin „Der Schneesturm“ und „Märchen“, Best.-Nr. 3027 und 3006; Stalin „Reden“, Best.-Nr. 3005) und etwa im Verlauf des neuen Schuljahres erscheinende Werke der russischen Literatur verwendet werden.

Als Diskussionsgrundlage für die Arbeitskreise und Seminare der Lehrer der russischen Sprache wird das neue Heft der methodischen Schriftenreihe „Lehren und Lernen“ (Verlag Volk und Wissen) „Methodische Anweisungen zum Unterricht in der russischen Sprache für Anfänger“ von Rudolf Weiß empfohlen, das bei den Kreisseminalleitern erhältlich sein wird.



## Berufsmusiker, Kunstausschüsse für Musik (Prüfungsausschüsse), Kapellmeister und Kapellenleiter, Musiker als Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende, Berufs- vermittlung, Nebenberufler, Laienkapellen

Runderlaß Nr. 353

15. August 1947 / M-K 2

- I. Jeder Berufsmusiker, der
- eine abgeschlossene Berufsausbildung anhand von Zeugnissen nachweist (Zeugnisse, die für Militärberufszwecke ausgestellt wurden, bedürfen der Überprüfung bzw. Anerkennung von Seiten der Landesregierung), oder
  - sich einer Prüfung vor einem amtlichen Prüfungsausschuß mit Erfolg unterzieht, kann eine Berufsausweis Karte von der Landesregierung Brandenburg erhalten.
- II. Sitz, Zusammensetzung und Aufgabe der Kunstausschüsse für Musik (Prüfungsausschüsse).
- In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ist ein Kunstausschuß für Musik einzurichten.
  - Der Kunstausschuß für Musik setzt sich zusammen aus einem Referenten des Volksbildungsamtes als Vorsitzenden, einem Spartenvertreter der Gewerkschaft 17 — Kunst und Schrifttum —, einem Vertreter des Kulturbundes und nach Möglichkeit bis zu drei anerkannten künstlerischen Fachkräften.
  - Der Kunstausschuß hat die Aufgabe, in Zweifelsfällen die Belege, Zeugnisse usw. einer Nachprüfung zu unterziehen und nötigenfalls Prüfungen durchzuführen.
  - Richtlinien für die Prüfungsausschüsse:  
Von Orchester- und Ensemblemusikern ist bei Prüfungen zu verlangen: Zufriedenstellende Beherrschung des Hauptinstrumentes, Kenntnisse der elementaren Harmonie- und Theorielehre, einwandfreies Blattspiel.  
Von Kapellenleitern: Solistische Beherrschung des Hauptinstrumentes, theoretische Kenntnisse in der Instrumental- bzw. Kompositionslehre, Fähigkeit in der Anfertigung einfacher Arrangements.  
Von Kapellmeistern: Kapellmeister- und Solistenprüfungen werden nur durch den Kunstausschuß für Musik der Landesregierung Brandenburg in Potsdam durchgeführt. Das gleiche gilt für alle Musikerzieher.
- III. Die Berufsausweis Karten für Musiker berechtigen zur freien Berufsausübung im Lande Brandenburg. Die Kreisvolksbildungsämter und Volksbildungsämter der kreisfreien Städte müssen, soweit dies noch nicht geschehen ist, umgehend von jedem Berufsmusiker einen Fragebogen und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf an das Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Abt. Kunst, Potsdam, Allee nach Sanssouci 5, einsenden. Nach Überprüfung der Fragebogen werden den Kreisvolksbildungsämtern die Ausweise zugestellt, die diese mit einem Lichtbild versehen den Musikern auszuhändigen haben.
- IV. Kapellmeister und Kapellenleiter.
- Die Bezeichnung „Kapellmeister“ darf nur der führen, der ein gültiges Kapellmeisterexamen bestanden hat.
  - Kapellenleiter ist der Musiker, der die künstlerische Leitung einer Kapelle innehat. Diese Stellung bedarf der Bestätigung durch das Volksbildungsministerium, die sich auf das Gutachten der Prüfungskommission stützt.
- V. Arbeitnehmer oder Gewerbe.
- Musiker sind grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen und bedürfen daher keiner Gewerbe genehmigung. Dies gilt auch für Kapellenleiter.
  - Kapellenleiter können mit Zustimmung der Abteilung Volksbildung unter folgenden Voraussetzungen ein Gewerbe anmelden:

- politische Unbedenklichkeit und fachliche Eignung,
- Hinterlegung einer Kautions in Höhe eines Monatsgehaltes der engagierten Kräfte.

## VI. Berufsvermittlung.

- Die Vermittlung von Musikern erfolgt grundsätzlich im Einverständnis mit dem Arbeitsamt; auch bei freien Abschlüssen.
- Besteht in einem Arbeitsamt keine fachlich besetzte Musikervermittlung, so ist diesen ein von der örtlichen Musikerschaft gewählter Ausschuß beratend zur Seite zu stellen. Er soll aus nicht mehr als drei Berufsmusikern bestehen.
- Berufsmusiker dürfen nicht zu berufsschädigendem Einsatz herangezogen werden.
- Private Musikagenturen jeder Art sind verboten.

VII. Nebenberufsmusiker erhalten grundsätzlich keine Dauerzulassung, sondern von Fall zu Fall Tagesweise, die nach Ausübung des jeweiligen Einsatzes einzuziehen sind. Die Beschäftigung von Nebenberufsmusikern ist nur dann zulässig, wenn in kleineren Ortschaften ein Bedarf an Musikern für Tanz- und Unterhaltungsmusik vorliegt, Berufsmusiker aber in solchen Orten oder in leicht erreichbaren größeren Orten nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden sind. Die zuständigen Kulturreferenten sind angehalten, in dieser Hinsicht den strengsten Maßstab anzulegen. Keinesfalls dürfen Berufsmusiker durch Einsatz von Nebenberufsmusikern geschädigt werden.

VIII. Laienkapellen jeder Art, also auch solche der FDJ, des Kulturbundes oder anderer Organisationen dürfen nicht gegen Entgelt öffentlich musizieren. Zulässig ist nur das Musizieren in geschlossenen Veranstaltungen und das Erheben eines Unkostenbeitrages zur Deckung tatsächlich entstehender Unkosten, wie Saalmiete, Fahrgeld usw.

**Landesregierung Brandenburg**  
**Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst**  
Rücker

An die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister  
und alle Volksbildungsämter.

## Bezug des „Mitteilungsblattes“ durch alle Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg

Runderlaß Nr. 354

18. August 1947 / VdM-50 Schl

Die Schulräte werden aufgefordert, bis zum 20. Oktober dem Volksbildungsministerium (G. Z.: 50 Schl.) zu melden, ob das „Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ (bisher „Mitteilungsblatt für die Märkischen Schulen und Volksbildungsämter“) von jeder Schule, Berufs- und Fachschule sowie jedem Lehrerbildungskursus und jedem Volksbildungsamt ihres Kreises mindestens einmal bezogen wird. Wo das nicht der Fall ist, sind die Schulleiter bzw. Ersten Lehrer an Landschulen mit zwei bis fünf Lehrkräften, die Kursusleiter und die Leiter der Volksbildungsämter anzuhalten, das Mitteilungsblatt umgehend bei der Post — oder wenn diese die Bestellung nicht annehmen sollte, bei der Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennestraße 9 — für ihre Schule, ihren Kursus oder ihr Volksbildungsamt zu bestellen.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß jede Schule und jedes Volksbildungsamt, das Mitteilungsblatt mindestens einmal beziehen muß; denn nur durch das Mitteilungsblatt ist es möglich, alle Lehrkräfte, Schulleiter und Angehörige der Volksbildungsämter über die amtlichen Runderlasse, Anordnungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst der Landesregierung Brandenburg schnell in Kenntnis zu setzen.

An die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister  
und Volksbildungsämter.



# Verkehrsregeln

## 1. Für Fußgänger

1. Die Gehbahn (Bürgersteig) dient dem Fußgänger, die Fahrbahn den Fahrzeugen. Merke Dir, Fußgänger: auf der Fahrbahn droht Dir Gefahr. Du darfst sie nur benutzen, um sie zu überschreiten.

2. Gehe rechts und weiche rechts aus und überhole links, dann rennst Du niemanden an.

3. Überschreite die Fahrbahn nie im schiefen Winkel. Hinten hast Du keine Augen. Überschreite sie rechtwinklig, also auf dem kürzesten Wege. Die Straßenkreuzungen sind besonders gefährlich. Durchquere sie nicht und gehe auch hier rechtwinklig über die Fahrbahn. Besser ein kleiner Umweg, als im Krankenhaus liegen.

4. Bevor Du die Fahrbahn überschreitest, sieh nach links, ob sie frei ist, und dann nach rechts.

5. Trägst Du Gegenstände, welche andere Fußgänger behindern, mußt Du am äußersten Rande auf dem Fahrdamm gehen, Du willst doch nicht überfahren werden.

6. Am Rande der Gehbahn und auf Verkehrsinseln darfst Du stehen, um auf die Straßenbahn oder den Autobus zu warten, sonst stehe nicht unnützlich herum. Die Straßenecken und die Mitte der Gehbahn sind keine Unterhaltungsplätze.

7. Besteige und verlasse die Straßenbahn erst dann, wenn sie hält. Die Trittbretter sind keine Stehplätze.

8. Wirf keine Obstreste auf die Straße, Du gefährdest sonst andere, die darauf ausgleiten. Wirf auch nichts anderes auf die Straße. Hilf die Straßen sauberhalten.

9. Erwachsene, behütet die Kinder! Die Straßen sind keine Kinderspielplätze.

## 2. Für Radfahrer

1. Deine Bremse und Deine Glocke müssen in Ordnung sein. Du darfst nicht ohne Rückstrahler fahren. Bei Dunkelheit schützt eine brennende Laterne.

2. Binde keinen Handwagen und keinen Hund an Dein Rad. Nur Kinder bis zu sieben Jahren darfst Du auf Deinem Rade und nur dann mitnehmen, wenn eine besondere Sitzgelegenheit vorhanden ist. Du darfst auch sonst nichts mit Dir führen, was Dich am sicheren Fahren behindert.

3. Fahre stets rechts und überhole nur links. Überhole nur Fahrzeuge, wenn sie langsam fahren.

4. Hänge Dich nicht an Fahrzeuge, es ist besonders gefährlich.

5. Willst Du die Fahrtrichtung ändern, so fahre besonders vorsichtig. Überzeuge Dich, ob die neue Fahrbahn frei ist und zeige die Änderung Deiner Fahrtrichtung durch Ausstrecken des Armes rechtzeitig an.

6. Fahre beim Einbiegen nach rechts einen kurzen Bogen, nach links einen möglichst großen Bogen.

7. An Straßenbahnhaltestellen sei besonders vorsichtig, ebenso an Straßenkreuzungen; durchquere sie nicht. Beachte die Warnschilder vor Bahnübergängen.

8. Fährst Du zusammen mit anderen Radfahrern, so fahrt hintereinander, Du verengst sonst die Fahrbahn und kannst überfahren werden.

9. Die Straße ist keine Rennbahn und kein Platz für Kunststücke (freihändiges Fahren, Nehmen der Füße von den Pedalen, Sitzen auf dem Gepäckständer u. dgl.). Wehrt solchem gefährlichen Unfug.

10. Die Radfahrwege sind für Dich geschaffen; benutze sie auch.

## 3. Für Kraftfahrer

Denke daran, was Du alles zur Erlangung des Führerscheines hast lernen müssen.

Erinnere Dich besonders an Nachstehendes:

1. Meide jeden Alkoholgenuß vor und während der Fahrt.

2. Prüfe vor jeder Fahrt Dein Fahrzeug sorgfältig auf Verkehrssicherheit. Insbesondere müssen Steuerung, Bremsen, die vordere und hintere Beleuchtung und die Fahrtrichtungsanzeiger in Ordnung sein.

3. Du mußt Deine Papiere vollständig bei Dir haben. Dein Kennzeichen muß gut leserlich sein. Die Höchstgeschwindigkeit in den Ortschaften ist nach den örtlichen Vorschriften geregelt (bis zu 40 km). Mindere Deine

Fahrtgeschwindigkeit an unübersichtlichen Stellen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, sowie beim Bergauffahren. Auch beim schnellen Fahren mußt Du Dein Fahrzeug jederzeit in der Gewalt haben.

5. Fahre rechts und weiche rechts aus, überhole links. Schienenfahrzeuge mußt Du in der Regel rechts überholen. Du darfst sie links überholen und darfst links an ihnen vorbeifahren, wenn der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Bordkante zu eng ist.

6. Wer auf der Hauptstraße fährt und wer bei gleichrangigen Straßen von rechts kommt, hat das Vorfahrtsrecht.

Alle Fahrzeuge der Besatzungsmächte haben in jedem Fall das Vorfahrtsrecht.



7. Fahre nicht eigensinnig auf der Straßenmitte und mache rechtzeitig Platz.

8. Fahre mit Phantasie, indem Du unrichtiges Verhalten anderer vorausschauend in Rechnung stellst. Fahre nicht rechthaberisch. Was nützt es Dir, wenn Du recht hast, aber Dein Wagen zu Bruch geht.

9. Schneide nie die Kurven. Beim Einbiegen fahre nach rechts einen kurzen, nach links einen weiten Bogen.

10. Zeige rechtzeitig, wenn Du abbiegen willst.

11. Blende rechtzeitig ab.

12. Parke nie verbotswidrig, so an engen und unübersichtlichen Stellen, in scharfen Straßenbiegungen, in geringerer Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen, an Straßenbahn- und Autobushaltestellen, Verkehrsinseln und vor Ein- und Ausfahrten an Grundstücken.

13. Treten überraschend Mängel an Deinem Fahrzeug ein, mußt Du es schnellstens von der Straße entfernen.

14. Halte es bei Unfällen für Deine Pflicht, Hilfe zu gewähren.

#### 4. Für Gespannführer

1. Vor Beginn der Fahrt prüfe, ob Fahrzeug, Bremsen und Ladung verkehrssicher sind. Dein Fahrzeug muß hinten links einen gut sichtbaren Rückstrahler haben, an der linken Seite müssen Namen, Vornamen und Wohnort in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein.

2. Die Ladung darf Deine Sicht nach hinten hin nicht behindern und muß, wenn sie nach hinten hin weit herausragt, eine rote Flagge (20 × 20 cm), bei Dunkelheit eine rote Laterne haben.

3. Das Zusammenkoppeln von mehr als zwei Fuhrwerken ist verboten.

4. Ist auf Deinem Fahrzeug ein Führersitz, so darfst Du nicht neben Deinem Fahrzeug hergehen. Du darfst auf Deinem Fahrzeug nicht schlafen. Auch darfst Du nicht auf- und abspringen, während Dein Fahrzeug in Bewegung ist.

5. Du darfst nicht auf einer Ladung, die rutschen kann, stehen oder sitzen. Auch auf der Deichsel, dem Langbaum, auf den Längs- und Querbalken und der Wagenleiter darfst Du nicht sitzen.

6. Fahre nicht eigensinnig auf der Straßenmitte. Mache rechtzeitig Platz. Benutze die Sommerwege.

7. Weiche rechts aus und überhole links.

8. Abweichen von der Fahrtrichtung und Anhalten mußt Du mit dem Arm (Peitsche) rechtzeitig anzeigen.

9. Biegst Du in eine andere Straße ein, so biege nach rechts in einem engen, nach links in einem weiten Bogen ein.

Vorsicht beim Fahren über Straßenkreuzungen und vor Bahnübergängen!

10. Fahre vorsichtig an Straßenbahnhaltstellen. Nimm Rücksicht auf ein- und aussteigende Fahrgäste, nötigenfalls halte an.

11. Lasse Dein Fuhrwerk nie verbotswidrig stehen. Verboten ist dies an engen und unübersichtlichen Stellen, in scharfen Straßenkrümmungen, in geringerer Entfernung als 10 m vor oder hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen, an Haltestellen von Straßenbahnen oder Autobus, an Verkehrsinseln, an Ein- und Ausfahrten, vor Grundstücken und überall da, wo Parkverbotsschilder angebracht sind.

12. Ein bespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße nicht ohne Aufsicht halten, wenn die Zugtiere nicht abgesträngt und mit der Leine kurz am Fuhrwerk angebunden sind.

13. Bleiben unbespannte Fuhrwerke auf der Straße stehen, muß die Deichsel hochgeschlagen oder entfernt werden. An solchen Fuhrwerken muß bei Dunkelheit eine rote Lampe brennen.

#### 5. Für Treiben und Führen von Tieren

1. Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird.

2. Es muß eine angemessene Anzahl von Treibern vorhanden sein.

3. Die Tiere dürfen nur auf Fahr- oder Reitwegen getrieben oder geführt werden.

#### 6. Amtliche Verkehrszeichen

Beachte die Weisungen der Verkehrspolizei, die **amtlichen Verkehrszeichen**, die Zeichen anderer Verkehrs-

teilnehmer und die Signale der Verkehrsampeln (rot = „Halt“, gelb = „Achtung“, grün = „Fahrt frei“).

#### 7. Verkehrsregelung durch Handzeichen

Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung: „Halt“.

Winken in der Verkehrsrichtung: „Straße frei“.

Hochheben eines Armes für Verkehrsteilnehmer: in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“, in der vorher freien Richtung: „Anhalten“, für in der Kreuzung Befindliche: „Kreuzung frei machen!“



## Verkehrserziehung

Runderlaß Nr. 355

18. August 1947 / VdM-SI

Der Aufsatz „Verkehrserziehung der Jugend“ und die die Beilage „Verkehrsregeln“ ist von allen Schulleitern einschließlich der Berufs- und Fachschulleiter sowie Kursleiter zum Gegenstand einer Lehrerkonferenz zu machen, damit die Lehrer in der Lage sind diesen Stoff besonders während der **Verkehrserziehungswoche vom 12. bis 18. Oktober 1947 in allen Klassen** unterrichtlich zu behandeln.

An alle Schulleiter, Berufsschuldirektoren und Kursleiter.

## Genehmigungspflichtige Ausstellungen

Runderlaß Nr. 356

19. August 1947 / VdM-K

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß alle Ausstellungen gemäß Runderlaß Nr. 166/IV genehmigungspflichtig sind. Jede geplante Ausstellung ist daher bei der Landesregierung, Abteilung Kunst, mit folgenden Angaben rechtzeitig anzumelden:

1. Wer ist oder sind die Veranstalter.
2. Wer ist oder sind die Aussteller.
3. Deren politische Zuverlässigkeit.
4. Deren persönliche Zuverlässigkeit.
5. Was soll ausgestellt werden.
6. Wo soll die Ausstellung stattfinden.

Die Eröffnung einer Ausstellung darf nur nach schriftlicher Genehmigung erfolgen.

Nach Schluß der Ausstellung ist umgehend zu berichten:

Ausstellung, Veranstalter, Ausstellungsort, Öffnungszeiten, Besucherzahl (wenn möglich, Besucherkreise), Gesamtverkaufserlös. Haben Führungen durch die Ausstellung stattgefunden und in welcher Form wurde die Jugend beteiligt?

Von einem herausgegebenen Katalog sind zehn Exemplare an die Abteilung Kunst, Potsdam, Allee nach Sanssouci 5, einzusenden.

## Suddienst nach dem Kartoffelkäfer

Runderlaß Nr. 357

21. August 1947 / VdM-S 52 By

Nachtrag zum Runderlaß Nr. 269 (MBI. Nr. 12, 1. Jg., S. 75)

In Orten, in denen nach Feststellung von Schädlingsbefall die gesamte Gemeinde zur Suchaktion aufgeboten wird, können sich die Schulen dem nicht entziehen. Es kann notfalls auch während der Unterrichtsstunden die Kartoffelkäferbekämpfung vorgenommen werden, wenn die unterrichtsfreie Zeit dazu nicht ausreicht.

## Universitätsstudium von Neulehrern

Runderlaß Nr. 358

23. August 1947 / VdM-551

Beruflich tätigen Neulehrern, die ohne Aufgabe ihres Unterrichts an Vorlesungen der Universität teilnehmen wollen, wird diese Teilnahme in Zukunft unentgeltlich gestattet; soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sollen die Betroffenen auch das Recht zur Teilnahme an den ordentlichen Prüfungen erhalten. Dazu ist jedoch Voraussetzung der Nachweis eines systematischen Besuchs der Pflichtvorlesungen.

Für Schulumtsbewerber, die am Universitätsort oder in seiner Umgebung tätig sind, ist das genannte Studium eine persönliche Angelegenheit des einzelnen. Jedoch ist dem Semestereinschreibebeantrag eine Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Schulrats beizufügen. Sie darf nur in Ausnahmefällen verweigert werden. Die studierenden Schulumtsbewerber können in der Regel von der Teilnahme an den Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften befreit werden. Jedoch an den Lektionen und den anschließenden Besprechungen hat jeder Neulehrer teilzunehmen. Es empfiehlt sich, die Neulehrer regelmäßig zum Bericht über ihr Studium vor ihren Kollegen aufzufordern.

Die Pädagogischen Schulräte wollen die Auswirkung dieser Verordnung ständig beobachten und evtl. auftretende Mängel sofort abstellen oder an uns berichten.

An die Pädagogischen Schulräte

## Ausbildung der Schulumtsbewerber

Runderlaß Nr. 359

27. August 1947 / VdM-551

Die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone weist durch Erlaß vom 18. Juli 1947 darauf hin, daß es nötig ist, der Auswahl der Mentoren immer erneut besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Mangel an wirklich geeigneten Mentoren sind je **einem tüchtigen Mentor** drei bis vier Neulehrer zur Betreuung zu überweisen. Es empfiehlt sich, im Interesse der Einheitlichkeit methodischer Unterweisungen, die Neulehrer **einer gut geleiteten Schule** zu einer gesonderten Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Rektors oder eines Mentors zusammenzufassen.

Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, tüchtige Neulehrer zur Hilfe bei der Lehrerfortbildung auszubilden und heranzuziehen.

An die Pädagogischen Schulräte.

## Bekämpfung von Kohlendiebstählen bei der Reidsbahn

Runderlaß Nr. 360

30. August 1947 / VdM-52 By

Im Jahre 1946/47 ist die Reichsbahn durch Kohlendiebstähle stark geschädigt worden. Es ist bekannt, daß sich auch Schulkinder an den Übergriffen beteiligt haben.

In allen Schulen ist darauf hinzuwirken, daß Kohlendiebstähle durch Kinder nicht mehr vorkommen.

## Soziale Herkunft der Schüler an Oberschulen

Runderlaß Nr. 361

2. September 1947 / VdM-52 Dü

Es ist eine Erhebung zu veranstalten, wie sich die Väter der Schüler der Klassen 9—12 auf die nachfolgenden Berufsgruppen verteilen: 1. Arbeiter und unselbständige Handwerker, 2. Bauern, 3. Angestellte, 4. ehemalige Beamte, 5. selbständige Handels- und Gewerbetreibende, 6. sonstige freie Berufe, 7. ehemalige aktive Wehrmatsangehörige.

Die Erhebung ist nach dem **Stand vom 15. Juli 1947** vorzunehmen. Es berichten bis zum **10. Oktober** alle Oberschulen und die Schulen, die Klassen über die Klasse 8 hinaus aufgesetzt haben.

## Aufstellung der vorhandenen Lehrmittel für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde einschl. Mineralogie sowie Geologie und Mathematik

Runderlaß Nr. 362

2. September 1947 / VdM-PK

Um bei der herrschenden Rohstoffknappheit die Erzeugung von Lehrmitteln richtig lenken zu können, wird von jeder Schule eine Aufstellung der im Besitze der Schule befindlichen brauchbaren Lehrmittel verlangt. Die Lehrmittel, einschließlich der Betriebsmittel wie Chemikalien, sind für jedes einzelne Fach gesondert alphabetisch aufzuführen. Die Leiter der Schulen reichen bis zum **31. Oktober** diese Verzeichnisse den Schulräten ein. Die Schulräte stellen aus den Einzelverzeichnissen ein Gesamtverzeichnis für jedes Fach in alphabetischer Folge her, in dem bei jedem Gegenstand die Anzahl der im Kreise vorhandenen Stücke anzugeben ist. Die Gesamtverzeichnisse sind mit den Einzelverzeichnissen der Schulen bis zum **30. November dem Pädagogischen Kabinett, Potsdam, Römische Bäder**, einzureichen. Apparate und andere Gegenstände, die beschädigt sind, deren Wiederherstellung mit geringen Mitteln jedoch möglich ist, sind vollbrauchbaren Appa-



raten gleichzustellen. Apparate, deren Herstellung nicht mehr lohnt, sind nicht aufzuführen.

An alle Schulleiter und Schulräte.

### Mitwirkung der Jugendämter bei der Einrichtung und Betreuung von Kindergärten

Runderlaß Nr. 363 3. September 1947 / VdM-51 LJA

Die pädagogische Betreuung der Kindergärten und ihrer Fachkräfte ist nach dem Befehl Nr. 225 der SMA seit einem Jahr auf die Kreisreferentinnen übergegangen. Das entbindet die Jugendämter jedoch nicht von der Verpflichtung, für die Einrichtung und Unterhaltung der Kindergärten zu sorgen. Dies gilt insbesondere von Stadtjugendämtern; in den Landkreisen haben die Kreisjugendämter die Aufgabe, den Gemeinden und anderen Unterhaltsträgern bei der Einrichtung von Kindergärten behilflich zu sein.

Die Jugendämter haben insbesondere in ihrem Haushaltsplan unter Kapitel 66 B die nötigen Mittel für die Einrichtung und Bezuschussung von Kindergärten zur Verfügung zu stellen, haben sich aber auch unter den heutigen Umständen auf Wunsch der Gemeinde der Leiterin der Kindergärten und der Kreisreferentin helfend bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und bei anderen Schwierigkeiten für diese Aufgabe einzusetzen. Dies ist eine der wichtigsten vorbeugenden Arbeiten der Jugendhilfe.

In den städtischen Kindergärten ist eine warme Mahlzeit unbedingt erforderlich. Es wird allgemein darüber geklagt, daß die Kinder besonders gegen Monatsende nur noch unzureichend mit Lebensmitteln für den Tag von zu Hause versehen werden können. Wo eine Schulspeisung eingerichtet ist, ist es grundsätzlich notwendig, daß auch die Kindergärten mit versorgt werden, da die Kleinkinder noch weniger als größere Kinder sich selbst helfen können, wenn die Mutter tagsüber außerhalb des Hauses arbeitet.

Bei allen die Kindergärten betreffenden Fragen muß grundsätzlich engste Zusammenarbeit mit den Kreisreferentinnen erfolgen.

An die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Kreisreferentinnen und Jugendämter.

### Erstattung von Dienstreisekosten für Lehrer

Runderlaß Nr. 364 3. September 1947 / VdM-L 50

Bezüglich der Erstattung von Dienstreisekosten wird folgendes angeordnet:

Dienstreisekosten können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nur in folgenden Fällen erstattet werden:

1. Bei Bestimmung von Dozenten zu den Bezirks- und Kreisseminaren.
2. Bei Bestimmung zu Sonderaufgaben.
3. Bei Dienstreisen der Mitglieder des Kreislehrerrates.

Erstattungsfähig sind außer den Fahrgeldern nur die tatsächlich verauslagten Kosten für Verpflegung und Übernachtung.

Im Höchsthalle werden jedoch nur folgende Sätze vergütet:

Bei weniger als 6 Stunden Abwesenheit vom Dienst 2,— RM täglich;

bei 6—8 Stunden Abwesenheit vom Dienst 2,40 RM täglich;

bei 8—12 Stunden Abwesenheit vom Dienst 4,— RM täglich;

bei mehr als 12 Stunden Abwesenheit vom Dienst 8,— RM täglich.

Für eine Übernachtung im Höchsthalle 4,— RM.

Pauschale Tagessätze können nicht vergütet werden.

In den Fällen 1. und 2. muß ein besonderer Auftrag des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst oder der Schulaufsichtsbehörde (Schulrat) vorliegen.

Dienstfahrten von Lehrern im Auftrage der Schulen, z. B. zwecks Beschaffung von Lehrmitteln usw. gehören zu den sächlichen Schullasten, die von den Gemeinden bzw. von den Schulverbänden zu tragen sind. Derartige Kosten können nicht aus dem Landesetat erstattet werden.

Die Anträge auf Erstattung von Dienstreisekosten sind spätestens vier Wochen nach Ausführung der Reise über den Schulrat beim Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Abt. Allg. Verwaltung, einzureichen. Für die Anträge ist folgendes Muster zu verwenden:

#### Muster

Antrag des . . . . . in . . . . . Kreis . . . . . auf Erstattung von Dienstreisekosten

Die Reise wurde				Grund der Reise und Ziel	Benutztes Verkehrsmittel	Zahl der km	Kosten lt. Belegen für:		
angetreten		beendet					Fahrg.	Verpfleg.	Übernacht.
Dat.	Uhrz.	Dat.	Uhrz.						

Gesamtkosten . . . . . RM

Die Fahrt wurde ausgeführt lt. Verfügung des . . . . . vom . . . . . Ich versichere dienstlich, daß die Kosten in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind.

Unterschrift

Die Richtigkeit der angesetzten Fahrt bescheinigt:

Für die Teilnehmer an den Kreisseminaren, also Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrer, können den Höhrern keine Kosten erstattet werden.

### Finanzierung der Kreislehrertagung

Runderlaß Nr. 365 3. September 1947 / VdM-L 50

Für die Durchführung der Kreislehrertagungen, die vierteljährlich einmal stattfinden sollen, stehen geringe Haushaltsmittel zur Verfügung. Es können folgende Kosten erstattet werden:

1. Saalmiete und andere Gemeinkosten, die mit der Tagung zusammenhängen. Die Höhe der Kosten ist so zu bemessen, daß je Teilnehmer nicht mehr als 0,25 RM entfallen.

Die Ausgabebelege sind gesondert von den übrigen Abrechnungen der Schulaufsicht der Abt. Allgemeine Verwaltung des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst zur Erstattung einzureichen.

2. Fahrgeld für die Teilnehmer.

Zur einheitlichen Regelung wird angeordnet:

Jeder Schulgruppenleiter stellt für seine Lehrer eine Liste nach beifolgendem Muster auf, die nach Schluß der Tagung über den Schulrat dem Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Abt. Allgemeine Verwaltung, einzureichen ist.

#### Muster

Antrag auf Erstattung von Fahrgeldern anläßlich der Kreislehrertagung

am . . . . . in . . . . . Schulgruppe . . . . .

Leg. Nr.	Name	Vorname	Dienstort	Benutztes Verkehrsmittel	km Hin- und Rückfahrt	Betrag	Unterschrift

Die Erstattung erfolgt an den Schulgruppenleiter, der für die Weiterleitung der Beträge an die Lehrer zu sorgen hat.



## Stoffverteilungsplan für Geschichte

Runderlaß Nr. 366 5. September 1947 / VdM 52 Str

Der Geschichtsunterricht ist so einzuteilen, daß alle Klassen bis zum 1. Dezember 1947 die ihnen durch den Geschichtslehrplan vorgeschriebene Epoche erreicht haben.

Alle Schulleiter stellen für ihre Schulen einen Stoffverteilungsplan für Geschichte entsprechend dem Lehrplan auf, wobei ein Stundenausfall bis zu 20% eingerechnet wird. Die obengenannte Überleitung ist zu berücksichtigen. Dieser Stoffverteilungsplan ist von den Schulräten zu genehmigen. **Termin** für die Fertigstellung der Lehrpläne durch die Schulleiter: **1. November 1947.**

Bei der Gestaltung der Stoffverteilungspläne sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die wirtschaftlichen Grundlagen des Gemeinschaftslebens und der Gegensatz von Klassen sind ausführlich darzustellen.
- Die revolutionären Epochen sind eingehend zu behandeln.
- Von der 7. Klasse ab ist der Kausalzusammenhang zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Staat zu erarbeiten.

Die Kreisschulräte berichten über die Durchführung des Erlasses bis zum **1. Dezember 1947** an das Volksbildungsministerium, Geschichtsreferat.

## Kreis- und Stadtschulbildstellen-Beiräte

Runderlaß Nr. 367 11. September 1947 / M-57 G

Um ein Zusammenwirken mit allen demokratischen Einrichtungen der Volksbildung zu sichern und die Arbeit der Kreis- bzw. Stadtschulbildstellen allen Erziehungsorganisationen nutzbar zu machen, sind ab 1. Oktober 1947 bei den Kreis- und Stadtschulbildstellen des Landes Brandenburg Beiräte zu bilden, welche die Verbindung zu den genannten Organisationen herstellen und beratend und fördernd mitwirken.

Die Leiter der Kreis- bzw. Stadtschulbildstellen werden hiermit aufgefordert, mit folgenden Dienststellen und Organisationen Verbindung aufzunehmen und um Nominierung eines Vertreters zu bitten:

Landratsamt (zweckmäßig der Leiter des VBA),  
Kreislehrerrat,  
FDGB (Stadt- bzw. Kreisleitung),  
Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,  
Frauenausschüsse,  
FDJ,  
Vertreter der Volkshochschulen,  
VdgB (nur in ländlichen Bezirken).

Dieser Beirat soll mindestens monatlich einmal unter dem Vorsitz des Schulrates tagen. Die Federführung liegt bei dem Leiter der Kreis- bzw. Stadtschulbildstelle, der nach Rücksprache mit dem Schulrat einberuft und die Tagesordnung aufstellt.

Nähere Anweisungen über die Themen zur Tagesordnung und die Ausgestaltung der Zusammenkünfte werden von der Landesschulbildstelle direkt erteilt.

### Landesregierung Brandenburg

Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
Rücker

An die Kreis- und Stadtschulbildstellenleiter.

## Noch nicht eingegangene Bestell-Listen des Verlages „Volk und Wissen“

+ 5. September 1947 / 50

Die Bestelllisten des Verlages „Volk und Wissen“ in Leipzig auf Schulbücher sind von folgenden Schulen bisher in Leipzig nicht eingegangen und daher telegrafisch vom Verlag durch den Schulrat angemahnt worden.

Es sind dies die Schulen in: Bergerdamm-Hanffabrik, Ferchesar, Kl. Dehnitz, Landin, Mützlitz, Parey, Päwesin, Roskow, Stechow, Wolsier.

**Kreis Zauch-Belzig:** Borne, Dahnsdorf, Grebs, Kranepuhl, Lübnitz, Lühsdorf, Lüsse, Neuendorf ü. Brück (Mark), Niebel, Schlalach, Tremsdorf, Belzig, Werder.

**Kreis Angermünde:** Crussow, Görlsdorf, Gramzow, Herzsprung, Hohengüstrow, Hohenlandin, Niederlandin, Wilmersdorf, Wolletz, Angermünde (Hilfsschule), Joachimsthal.

**Kreis Beeskow:** Beeskow (Mittelschule), Bindow, Diensdorf, Dolgendorst, Märkisch-Rietz, Selchow, Storkow.

**Kreis Brandenburg:** Brandenburg (Übergangsklassen der Oberschule für Knaben, Rudolf-Breitscheid-Straße), Brandenburg (Übergangsklassen der Oberschule für Mädchen, Rudolf-Breitscheid-Straße).

**Kreis Senftenberg:** Calau, Gr. Beuchow, Gr. Koschen, Särchen-Annahütte, Senftenberg für Knaben, Senftenberg für Mädchen.

**Kreis Cottbus-Land:** Dissen, Gablenz, Grötsch, Mattendorf, Forst (Lausitz), Forst-Kenne, Leuthen, Forst (Knabenschule), Forst (Mädchenschule).

**Kreis Frankfurt:** Markendorf.

**Kreis Guben:** Diehlo, Fürstenberg (Mittelschule), Möbiskrüge.

**Kreis Lebus-Nord:** Küstrin-Kietz, Neutucheband, Podelzig, Marxsdorf, Neulangsow, Seelower-Loose.

**Kreis Lebus-Süd:** Fürstenwalde (Einheitsschule für Mädchen, 10 Kl.), Sieversdorf.

**Kreis Lübben:** Gr. Leuthen (Internatsschule des Waisenhauses), Gühlen, Leibchel (Internatsschule des Waisenhauses), Mittweida, Wiese-Schulhen.

**Kreis Luckau:** Buchain, Dübriichen, Falkenhain, Goßmer, Lugau, Münchhausen, Wehnsdorf, Zeckerin.

**Kreis Luckenwalde:** Blankensee, Gottsdorf, Grüna, Kolzenburg, Lindow, Luckenwalde (Gerh.-Hauptmannschule), Ruhlsdorf, Stülpe, Jüterbog.

**Kreis Niederbarnim:** Eichhorst, Eichwerder, Mönchwinkel, Münchehofe, Neuholland, Petershagen, Schöneiche (Lindenstraße), Schöneiche (Schulstraße), Erkner, Lobetal, Woltersdorf.

**Kreis Oberbarnim:** Altwerp, Blütenberg, Bucholz, Finow (I. Gr.), Finow (II. Gr.), Karlishof, Neu Ranft, Pritzhagen, Schönfeld, Wegendorf, Weesow, Werneuchen, Wilmersdorf, Wollenberg, Zäckericker-Loose, Strausberg.

**Kreis Osthavelland:** Bärenklau, Falkensee 3, Falkensee 4, Fehrbellin, Hoppenrade, Königshorst, Kuhdorf, Leegebruch, Nauen (Einheitsschule I), Neu Fehlfanz, Perwenitz, Satzkorn, Velten, Velten (Hilfsschule).

**Kreis Ostprignitz:** Babitz, Blandikow, Garz, Gr. Woltersdorf, Helle, Hoppenrade, Jakobsdorf, Könkendorf, Krependorf, Laaske, Vilbrand, Weitgendorf.

**Kreis Prenslau:** Grünberg, Güstrow, Kleinow, Nieden, Prenzlau-E., Prenzlau (f. Mädchen, Strasburg (Mittelschule), Strasburg.

**Kreis Ruppín:** Buberow, Darritz, Darsikow, Gnewikow, Gransee, Grieben, Katerbow, Kerzlin, Koppenbrück, Köritz, Kraatz, Meseberg, Molchow, Neuruppín (Knaben), Neustadt, Rübhorst, Strubensee, Wutzetz-Damm, Zechlinerhütte, Zempow, Zernikow, Zühlen, Neustadt (Dosse) (Zentralschule), Rheinsberg.

**Kreis Spremberg:** Kromlau, Spremberg (Hilfsschule).

**Kreis Teltow:** Kl. Köries, Schönblick, Selchow, Siethen.

**Kreis Templin:** Alt-Thymen, Bebersee, Bökenberg, Dargersdorf, Gr. Friedenwalde, Knenden, Potzlow, Willmine, Zootzen.

**Kreis Westprignitz:** Abbendorf, Bälów, Berge, Bochlin, Eldenburg, Ganzow, Glövizin, Hohenvier, Kribbe, Lenzersilge, Lockstädt, Lütckenwisch, Mesekow, Nausdorf, Pröttlin, Rambow, Roddan, Sagast, Schilde, Sükow, Wustrow, Wittenberge (Pestalozzi-Hilfsschule), Bad Wilsnack.



## Sammlung von Altpapier

5. September 1947 / 50

Alle Schulleiter werden angewiesen, das in den Schulen anfallende Altpapier, wozu auch die vollen Schreib- und Rechenhefte gehören, zu sammeln. Die Auslieferungslager für Schulbücher haben Anweisung, bei ihren Fahrten in die Provinz das Altpapier abholen zu lassen. **Monatliche Meldung** an die Landesregierung Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Abt. Allg. Verwaltung.

## Vorbereitungen zum neuen Schuljahr

Die Schulleiter des Kreises Teltow traten in Mahlow zu einer Beratung über die Maßnahmen zusammen, die für das neue Schuljahr zu treffen sind. Wenn sich in manchen Orten noch erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, so sind doch andererseits auch gute Fortschritte zu verzeichnen. Die Gemeinden Groß-Köris, Schenkendorf und Löwenbruch haben ihre Schulgebäude fertiggestellt, und 14 Gemeinden haben am 1. September die Arbeiten beendet. In Groß-Köris war die alte Schule abgebrannt, jedoch ist bereits wieder eine achtklassige Zentralschule mit sieben Schulräumen aufgebaut, und bis zum Herbst soll eine zweite Schulbaracke aufgestellt werden. Trebbin hatte Schwierigkeiten in der Baustoffbeschaffung, begann aber mit dem Aufbau einer Kreis-Lehrerbücherei. In Mittenwalde ist die Schule abgebrannt. Der Unterricht wird zunächst in einem Fabrikgebäude abgehalten. Die Gemeindevertretung hat bereits den Betrag für den Bau einer neuen Schule bewilligt. Märkisch-Wilmersdorf besitzt einen mustergültigen Spielplatz. In Kerzendorf wird ein großes Stück der Dorfaue eingezäunt und als Turn- und Spielplatz für die Jugend verwendet.

## Schülerarbeiten im Kulturbundhaus Potsdam

Zum Abschluß des Schuljahres wurden in den Schulen des Landes Brandenburg Ausstellungen von Schülerarbeiten veranstaltet, um den Eltern und pädagogisch Interessierten einen Einblick in die Arbeit der Schule und die Leistungen der Schüler zu vermitteln. Die besten dieser Arbeiten wurden in einer Landesausstellung im Kulturbundhaus in Potsdam zusammengefaßt.

Alle Kategorien der Schulen und die verschiedensten Klassen und Jahrgänge sind vertreten. Das sich hier bietende Bild ist sehr vielgestaltig. Es reicht von der Kinderzeichnung der ersten Jahrgänge bis zu Werkarbeiten, die schon kunstgewerblichen Charakter haben, von einfachen, oft aber recht interessanten Aufsätzen bis zu geradezu wissenschaftlichen Arbeiten. Auch themenmäßig ist so ziemlich alles vertreten, was heute an Tagesfragen die Welt bewegt, von idyllischer Landschaftsschilderung bis zur Darstellung von Aufbauarbeiten, vom Kartoffelkäfer bis zur Atombombe. Kunstvoll gearbeitete Mappen mit illustrierten Aufsätzen, ein holzgeschnittenes Wappen des Landes Brandenburg, viele geschickte Handarbeiten der Mädchen, einige darunter mit viel Geschmack und Kunstsinn angefertigt, Spielzeug, Bastelarbeiten und vieles andere ist zu sehen. Stolz kündigt sich eine Sonderabteilung an „Ausstellung der Atomphysiker der Klasse 9a“. Sie stammt aus Eberswalde und gibt eine recht interessante Darstellung atomphysikalischer Vorgänge, wobei das Problem mit der Frage „Vernichtung oder Fortschritt“ auch politisch bemerkenswert gefaßt ist.

In ihrer Gesamtheit läßt die Ausstellung die Auswirkung des Gegenwartsunterrichts deutlich erkennen und

zeigt, daß die Jugend des brandenburgischen Landes von zielbewußten Erziehern nicht nur in die zahlreichen Fächer des Wissens, sondern auch in die Aufgaben der heutigen Zeit eingeführt wird.

## Schulfilm über die Töpferei in Velten

Die Landesbildstelle der Landesregierung Brandenburg hat ihren ersten Unterrichtsfilm fertiggestellt. Er behandelt die Töpferei und damit einen seit langer Zeit im Land Brandenburg beheimateten Gewerbebezweig. Besonders Velten im Osthavelland ist mit seinen keramischen Fabriken weit bekannt geworden, und hier wurden auch die Aufnahmen zu diesem Film hergestellt.

Der Film ist für den Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen, wie auch in Fachschulen geeignet und ein ausgezeichnetes Mittel des Unterrichts. Im Negativ ist er wesentlich erweitert angelegt, so daß die Aufnahmen zu einem zweiaktigen Fachschulfilm zusammengestellt werden können, sobald der Landesschulbildstelle das erforderliche Filmmaterial für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Die in den Schulen des Landes Brandenburg eingeführten Vorführungsgeräte ermöglichen es, einzelne, den Schülern vielleicht schwer verständliche Szenen zu wiederholen, so daß durch Schulfilme dieser Art die Fabrikationsvorgänge im Zusammenhang mit dem Vortrag des Lehrers einprägsam dargestellt werden.

## 97 Prozent der Lehrer gewerkschaftlich organisiert

Dem Verband der Lehrer und Erzieher im Land Brandenburg, Gewerkschaft 18 im FDGB, gehören zur Zeit über 9700 Mitglieder an. Das sind fast 97% sämtlicher Lehrer und Erzieher von der Kindergärtnerin bis zum Hochschulprofessor. Die Gewerkschaft 18 wirkt an der Seite der Arbeiter und Angestellten für die demokratische Erneuerung von Staat und Volk und gliedert auch den Lehrer in die Reihe der Werktätigen ein.

## Löschpapier

Im Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saarmunder Straße 23, lagert ein größerer Posten Löschpapier, Größe 56 x 80, Preis 30,- Reichsmark je 1000 Bogen. Interessenten werden gebeten, sich an das Ministerium, Abteilung Allgemeine Verwaltung, in Potsdam zu wenden.

## Kuscinski: „Die Bewegung der deutschen Wirtschaft“

Von dem Buch „Die Bewegung der deutschen Wirtschaft“ von Kuscinski lagern im Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam Saarmunder Straße 23, 750 Exemplare. Interessenten werden gebeten, sich an das Ministerium, Abteilung Allgemeine Verwaltung, in Potsdam zu wenden. Der Preis beträgt 2,- RM je Buch.

## Lehrer suchen Bücher

Die Lehrgewerkschaft des Kreises Spremberg benötigt zur Ergänzung der Kreislehrerbücherei Lehrmittel und Lehrstoff und bittet um Überlassung solcher Werke aus Privatbesitz.

An die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Volksbildungsämter.

Das „Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ erscheint zweimal im Monat. Einzelpreis 0,35 RM, Bezug durch die Post, Abonnement vierteljährlich 2,50 RM einschl. Zustellgebühren. Einzelpreis der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts (nur durch den Verlag erhältlich) 0,75 RM. Eingesandte Manuskripte werden u. U. auch zu anderweitiger Verwendung einbehalten.

Redaktion: V. A. Scherl, Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saarmunder Straße 23, Haus 12, Zimmer 206, Telefon 4351. Verlag: Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennestraße 9, Telefon 6288. Konto-Nr. 9162 bei der Landeskreditbank Brandenburg. Lizenz-Nr. 120 der SMV. Druck: A. W. Hayn's Erben, Potsdam, von-Guericke-Straße 3.